



114/22

Beschlussvorlage
öffentlich

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Erholungsbereich für Wohnen und Freizeit am Großen Zeschsee" im OT Lindenbrück der Stadt Zossen

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 27.10.2022
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsbeirat Lindenbrück (Vorberatung)		Ö
Ausschuss für Bau, Bauleitplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Zossen (Vorberatung)	16.11.2022	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen (Entscheidung)		Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Erholungsbereich für Wohnen und Freizeit am Großen Zeschsee" im OT Lindenbrück und deren ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

und

2. die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie deren ortsüblichen Bekanntmachungen im Amtsblatt.

Mitwirkungsverbot gem. §22 BbgKVerf

[X] besteht nicht [] besteht für:

Begründung

Ziel und Erforderlichkeit: Durch den Bebauungsplan sollen die folgenden Flurstücke: 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 85, 86, 87, 88, 183, 236, 237, 238, 239, 240 der Flur 3 in der Gemarkung Zesch am See der gewünschten Zielvorstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zossen entsprochen und städtebaulich geordnet werden. Unter Beachtung des Erholungsbereiches soll das Gebiet zur Mehrfachnutzung für Wohnen und Freizeit entwickelt werden. Aktuell

befinden sich die zu entwickelnden Flächen nach § 35 BauGB im Außenbereich.

Der Bebauungsplan ist demnach erforderlich, um das Gebiet städtebaulich zu ordnen und um planungsrechtlich weitere bauliche Anlagen zu ermöglichen. Zudem bedarf es, aufgrund der Nähe zum Großen Zeschsee und den vorhandenen Vegetationsstrukturen, einer ausführlichen Auseinandersetzung mit den rechtlichen Vorgaben.

Tragung der Planungskosten: Der Vorhabenträger ist Eigentümer der Flurstücke 72 bis 75 und 236 bis 240. Die Flurstücke 76 bis 82, 85 bis 88 und 183 gehören anderen privaten Eigentümern, welche aber hier als Interessengemeinschaft das Vorhaben unterstützen. Der Vorhabenträger ist bereit, sich zur Durchführung des Vorhabens und ggf. der Erschließungsmaßnahmen sowie zur vollständigen Tragung der Planungskosten in einem städtebaulichen Vertrag mit der Interessengemeinschaft zu verpflichten. Hierfür sind gesonderte Abstimmungen mit dem Vorhabenträger und der Stadt Zossen zu führen.

Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass aus der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens kein Anspruch auf Erlass des Bebauungsplanes ableitbar ist.

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

Gesamtkosten:	
Deckung im Haushalt:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Finanzierung aus der Haushaltsstelle:	

Anlage/n

1	Abgrenzung Geltungsbereich und Lage in Zesch am See
---	---

Anlage:

Lage des Geltungsbereiches im Ortsteil Zesch am See der Stadt Zossen:



Geltungsbereichsabgrenzung in der Gemarkung Zesch am See, Flur 3, Flurstücke 72 bis 82, 85 bis 88, 183, 236 bis 240:

